

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Montag, 7. Mai 2007

**Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5):  
Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz als Spitzenverband aller Schweizer Spitäler, Kliniken und Institutionen der Rehabilitation und der Langzeitpflege dankt Ihnen für die Einladung vom 28. Februar 2007, an der oben erwähnten Vernehmlassung mitzuwirken.

**A) Generelle Bemerkungen**

Wir begrüßen, dass der Jugendschutz in einer besonderen Verordnung zum Arbeitsgesetz geregelt und dem Schutzalter angepasst wird. Hingegen bedauern wir, dass der Umfang der zugelassenen Nacht- und Sonntagsarbeit für die betroffenen Gesundheitsberufe noch nicht bekannt ist. Hier ist dringend nötig, dass der in der noch geltenden Globalbewilligung des seco festgehaltene Umfang praxis- und ausbildungsgerecht erhöht wird (Globalbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen, vom 21. Juli 2004).

In der Beilage senden wir nochmals unsere Antwort vom 13. Dezember 2006 auf die damaligen Vorentwürfe des seco.

**B) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

**Art. 4 Gefährliche Arbeiten**

Wir sind der Meinung, dass die Definition der gefährlichen Arbeiten für das Gesundheitswesen – unter Anwendung der geltenden Sicherheitsvorkehrungen – angemessen ist. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege nicht in den Geltungsbereich der gefährlichen Arbeiten fallen.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über gefährliche Arbeiten sind separat aufgeführt.

### **Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés**

Wir beantragen den Absatz 2 so zu modifizieren, dass Jugendliche unter 16 Jahren beispielsweise im Rahmen von Gelegenheits- oder Ferienjobs in den Cafeterien der Spitäler und Kliniken eingesetzt werden dürfen.

### **Art. 11 Wöchentliche und tägliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren**

Art. 11b

Die Einschränkung auf die tägliche Höchstarbeitszeit von sieben Stunden während der Schulferien kann Jugendliche von 13 bis 16 Jahre bei der Vergabe von befristeten Arbeitsstellen während ihrer Schulferien benachteiligen (« Sommerjöhler »). Arbeitnehmer werden ältere Jugendliche berücksichtigen, die die betriebsübliche Arbeitszeit (meist über sieben Stunden) leisten dürfen können. Während der Schulferien sollte die ortsübliche (betriebsübliche) Arbeitszeit nicht überschritten werden und nicht mehr als neun Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche betragen.

Art. 11c

Die Höchstarbeitszeit für schulpflichtige Jugendliche in einem Berufswahlpraktikum sollte auf neun Stunden erweitert werden (innerhalb von zehn Stunden). Nur so kann den Jugendlichen der Berufsalltag praxisnah, vollumfänglich und ohne zusätzlichen Aufwand vermittelt werden. Es muss möglich sein, dass Jugendliche bei Arbeitsbeginn (z.B. Anfangsrapport) und/oder bei Arbeitsende (z.B. Schlussrapport) anwesend sind und so einen wichtigen Teil des Berufsalltages nicht miterleben.

### **Art. 13 Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit**

Wir beantragen, diesen Artikel dahin gehend zu präzisieren, dass die Ausnahmebewilligung auch für solche Jugendliche gilt, die zur Berufsfindung oder in einem Überbrückungsjahr bei den Leistungserbringern beschäftigt werden.

### **Art. 14 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung**

Art. 14a

Wir gehen davon aus, dass die Liste um jene Berufe erweitert wird, die im November 2006 in Vernehmlassung gegeben wurde (Fachangestellte Gesundheit, Fachfrau Betreuung, medizinische Praxisassistentin, Pflegeassistentin).

Art. 14b

Unsere Anliegen zur Nacht- und Sonntagsarbeit für die oben erwähnten Berufe entnehmen Sie unserer Vernehmlassungsantwort vom 13. Dezember 2006 (siehe Beilage).

## **Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche**

### **Artikel 1 Gefährliche Arbeiten**

Art. 1a: Der Umgang mit belastenden Situationen wie Behinderung, unheilbare Erkrankung, physischer und psychischer Verfall und Tod gehören zum Arbeitsalltag, welche nicht im Sinne von Art. 1a als gefährliche Arbeiten einzustufen sind. Die Leistungserbringer als Arbeitgeber tragen Sorge dafür, dass Jugendliche im Rahmen dieser Arbeiten professionell betreut bzw. angeleitet werden.

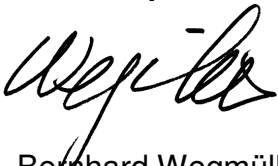
Art. 1e: Aus unserer Sicht ist die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) für den normalen Spital- und Heimalltag nicht relevant. Somit trifft Art. 1e nicht auf die von uns vertretenden Leistungserbringer zu.

Art. 1f: Die Erwähnung des Sortierens von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche macht für unsere Branche keinen Sinn. Damit würde jegliche Arbeit mit Patientinnen und Patienten, an deren Bett und in der Wäscherei für Jugendliche verboten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**H+ Die Spitäler der Schweiz**



Bernhard Wegmüller  
Geschäftsführer

Beilage

**seco**  
**Staatssekretariat für Wirtschaft**  
Fritz Weber  
Stv. Chef Arbeitnehmerschutz  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Mittwoch, 13. Dezember 2006

## **Vernehmlassung zur Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende**

Sehr geehrter Herr Weber

H+ Die Spitäler der Schweiz als Spitzenverband aller Schweizer Spitäler, Kliniken und Institutionen der Rehabilitation und der Langzeitpflege dankt Ihnen für die Einladung an der oben erwähnten Vernehmlassung.

Wir haben Rückmeldungen von über 30 regionalen Branchenorganisationen und Betrieben aus der ganzen Schweiz zu den Regelungen bei den 4 Berufen erhalten. Die Betriebe nahmen im Allgemeinen Stellung zu allen Berufen, die sie betreffen. Der Einsatz der vier Berufe an Sonntagen und in Nächten findet in der Praxis nicht systematisch unterschiedlich statt. Deshalb beziehen sich nachfolgende Bemerkungen jeweils auf alle Berufe.

### **1. Generelle Bemerkung:**

Es gibt Lernende, die bereits vor dem 16. Geburtstag mit der Ausbildung beginnen. Zudem gelten die Schutzbestimmungen nur bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Danach sind die Lernenden gemäss neuer Gesetzgebung volljährig. Die Wortlaute „ab dem 16. Altersjahr“, resp. „ab dem 17. Altersjahr“ sind deshalb irreführend.

#### **Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:**

- „bis zum vollendeten 16. Altersjahr“
- „bis zum vollendeten 17. Altersjahr“

### **2. Nachtarbeit:**

Die Regelung, dass bis zum vollendeten 16. Altersjahr keine Nachtarbeit möglich ist, wird mit grosser Mehrheit unterstützt.

Die Regelung, dass bis zum vollendeten 17. Altersjahr 10 Nächte pro Jahr möglich sind, wird mit grosser Mehrheit unterstützt.

Allerdings erwähnen hier zahlreiche Organisationen, dass die Einschränkung auf 2 Nächte pro Woche nicht geeignet ist, da hiermit 5-10 Einsätze pro Jahr möglich würden, was aus gesundheitlichen und auch organisatorischen Gründen nicht sinnvoll ist.

**Wir schlagen vor, dass auf die Einschränkung von maximal 2 Nächten pro Woche verzichtet wird.**

### **3. Sonntagsarbeit**

Die Befreiung von Sonntagsarbeit bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird mehrheitlich unterstützt. Eine Minderheit wünscht sich, dass dieselbe Regelung gilt, die für die 17-Jährigen vorgesehen ist.

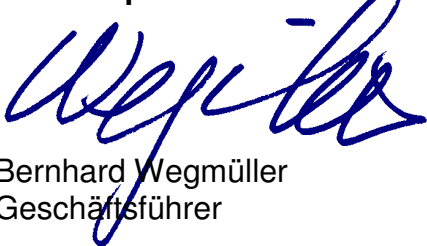
Ab dem 17. Altersjahr soll aber die vorgesehene Regelung flexibler werden. Sonntags- und Feiertagsarbeit entspricht dem Normalfall im Gesundheitswesen und ist nicht mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Vor allem die Einschränkung bezüglich Feiertage ist nicht angemessen.

**Wir schlagen vor, dass folgende Regelung bis zum vollendeten 17. Altersjahr gilt: 2 Sonn- oder Feiertage pro Monat, jedoch höchstens 4 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.**

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**H+ Die Spitäler der Schweiz**



Bernhard Wegmüller  
Geschäftsführer